

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Bezirksverband Niederbayern
Satzung
vom 17. November 2007

Präambel

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN arbeiten für eine grundlegende Veränderung der Lebensverhältnisse: ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei.

Der Bezirksverband Niederbayern als organisatorischer Zusammenschluss soll in dieser Arbeit dazu dienen, die Aktivitäten im Bezirk Niederbayern zu koordinieren, gemeinsame Politik für überregionale Probleme zu formulieren und nach außen die Position von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN darzustellen.

§1 Name

Der Verband führt den Namen „Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, Bezirksverband Niederbayern“. Er ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der Partei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN im Regierungsbezirk Niederbayern.

§2 Organe des Bezirksverbandes

Organe des Bezirksverbandes sind die Bezirksversammlung, der Bezirksrat, der Bezirksvorstand und die Grüne Jugend Niederbayern

§3 Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und dem Bezirksvorstand. Jeder Kreisverband entsendet pro angefangene zehn Mitglieder zwei Delegierte/n. Hierbei gilt die Zahl der Mitglieder, die dem/der Landesschatzmeister/in für den 31.12. des Vorjahres verbindlich gemeldet wurde.

(2) Die Bezirksversammlung ist vom Bezirksvorstand mindestens einmal jährlich mit Schreiben an alle Kreisverbände und Mandatsträger/innen unter Wahrung einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Der Termin ist außerdem in den Mitgliederzeitungen des Bezirksverbandes zu veröffentlichen. Die Bezirksversammlung ist auch einzuberufen, wenn drei Kreisverbände oder ein Zehntel der Mitglieder es verlangen.

(3) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Kreisverbände von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN im Bezirk Niederbayern. Redeberechtigt sind alle Mitglieder. Antragsberechtigt sind der Bezirksvorstand, der Bezirksrat, die Kreis- und Ortsverbände, die Grüne Jugend Niederbayern sowie zehn Mitglieder gemeinsam. Anträge sind bis zwei Wochen vor der Bezirksversammlung beim Bezirksvorstand einzureichen, der sie unverzüglich an die Kreis- und Ortsverbände weiterleiten muss. Jedem/r stimmberechtigten Delegierten ist spätestens bei Beginn der Sitzung ein Exemplar aller fristgerechten Anträge auszuhändigen.

(4) Die Bezirksversammlung stellt die Kandidatenlisten für alle Landtags- und Bezirkstagswahlen auf. Sie beschließt über alle politischen Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung.

(5) Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Bezirksvorstand, bis zu 5 Fachbeiräte / -rätinnen und eine/n Pressebeauftragte/n.

§4 Bezirksrat

(1) Im Bezirksrat hat jeder Kreisverband und die Grüne Jugend Niederbayern eine Stimme. Ist mehr als ein Mitglied des Kreisverbandes und der Grünen Jugend Niederbayern anwesend, so müssen sich die anwesenden Mitglieder über die Abgabe dieser Stimme verständigen. Jedes bündnisgrüne Mitglied ist im Bezirksrat rederechtigt.

(2) Der Bezirksrat tagt in der Regel alle zwei Monate. Der Termin wird vom Bezirksrat festgelegt. Die vorläufige Tagesordnung geht allen Kreisverbänden sowie Interessierten spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu.

(3) Der Bezirksrat berät über alle politischen Themen von überregionaler Bedeutung. Eine wichtige Aufgabe des Bezirkesrates liegt im inhaltlichen und organisatorischen Erfahrungsaustausch zwischen den Kreisverbänden. An Beschlüsse der Bezirksversammlung ist der Bezirksrat gebunden.

§5 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, 2 Beisitzern/Beisitzerinnen, bis zu 5 Fachbeiräten /-rätinnen und einer/m Finanzreferentin/en. Die Fachbeiräte können nach Rücksprache mit einem/r Vorsitzenden/r DIE GRÜNEN nach außen vertreten.

(2) Der Bezirksvorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse der

Bezirksversammlung und des Bezirksrates die Geschäfte des Bezirksverbandes. Zur Vertretung nach außen sind die zwei Vorsitzenden je einzeln berechtigt.

(3) Der Bezirksvorstand hat jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen

(4) Der Bezirksvorstand tagt bei Bedarf. Er koordiniert die Arbeit der Kreisverbände, bereitet Bezirksratsitzungen vor und nach, ist dafür verantwortlich, Öffentlichkeit bei Bezirksthemen herzustellen und legt neue Aktivitäten fest.

§6 Finanzierung des Bezirksverbandes

Die Arbeit des Bezirksverbandes wird durch eine Umlage der Kreisverbände sowie durch Zuschüsse des Landesverbandes finanziert. Die Höhe der Kreisumlage bestimmt die Bezirksversammlung.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Das Frauenstatut ist Bestandteil der Bezirkssatzung

(2) Diese Satzung kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden von der Bezirksversammlung geändert werden. Änderungsanträge müssen fristgerecht eingereicht werden.

(3) Die Auflösung des Bezirksverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden von der Bezirksversammlung beschlossen werden. Wenn die Bezirksversammlung nicht mit gleicher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens entscheidet, so fällt es zu gleichen Teilen an die Kreisverbände.

(4) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 17. November 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Bezirksverbandes vom 18. Juli 1992 außer Kraft.